IMT Nuremberg Archives

H – 1588

International Court of Justice

Doenitz Nr.79

Nuernberg, den 27.4.46.

B e s t a e t i g u n g .

Ich, Hans M e c k e l , Fregattenkapitaen, Assistent der Verteidigung, bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument, bestehend aus

..... ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Seite

.....1... photokopierten

bezeichnet:

Staendiger Kriegsbefehl des BdU Nr. 1o5 v.1.Aug.1944

eine wortgetreue ~~xxxxxxxxx~~ / Photokopie aus dem

Staendigen Kriegsbefehlen des BdU 1942 ist,

welches die Britische Admiralitaet mir als erbeutetes Originaldokument zur Einsichtnahme zur Verfuegung gestellt hat.

Meckel

C e r t i f i c a t e .

I, Hans M e c k e l , Fregattenkapitaen, Assistant Defence Counsel, hereby certify that the attached document, consisting of

..... ~~xxxxxxxxxx~~ pages

.....1... photostated

entitled:

Standing Order of F.O. U=Boats Nr. 1o5 Aug.1. 1944

is a true copy of Standing Orders of F.O. U=Boats 1942

which the British Admiralty made available to me as a original document captured by allied military forces.

Meckel

H1588 - 0002

Geheime Kommandosache!

Prüf-Nr.: **907**
1. August 1944

Ständiger Kriegsbefehl des B. d. U. Nr. **105.**

(Neubearbeitung vom 1. August 1944.)

(Neufassung vom 1. 4. 43, einschl. aller Berichtigungen tritt hiermit außer Kraft.)

Neutrale Schiffe und besondere Befehle für ihre Behandlung.

a) Die Schiffe neutraler Länder führen größtenteils außer der Landesflagge auf den Bordwänden aufgemalte Neutralitätsabzeichen (Landesfarben, Hoheitsabzeichen, Schiffsname und Nationalität), die nachts beleuchtet werden.

b) Es muß von allen neutralen Schiffen erwartet werden, daß sie sich für die Verhältnisse bei Tag und Nacht deutlich als Neutrale kennzeichnen und sich entsprechend benehmen.

c) In allen den Fällen, in denen ein U-Boot trotz sachlicher und sorgfältiger Beobachtung den neutralen Charakter eines Schiffes nicht zu erkennen vermag, hat es anzunehmen, daß es ein feindliches Schiff vor sich hat.

d) Mit Spanien, Portugal, Schweden und der Schweiz sind Schiffahrtsabkommen abgeschlossen worden, nach welchen der Überseeverkehr dieser Länder unter deutscher Kontrolle läuft (bei Schweden gilt dies nur für Schiffe des Göteborg- und Griechenlandverkehrs, siehe Anlage 1). In gewissem Umfang wird diesen Ländern auch die Ausfuhr von Waren nach Feindländern gestattet (Schiffe daher nicht als Banngutträger anzusehen).

Um die Einhaltung der Schiffahrtsabkommen zu überwachen, ist es erwünscht, Schiffe dieser Länder anzuhalten und auf Grund der Schiffspapiere den wesentlichen Inhalt der Ladung festzustellen und zu vermerken, wenn sich hierzu die Möglichkeit ohne Gefährdung des Bootes ergibt. Bei span. und port. Schiffen sind die Passagierlisten zu überprüfen und wehrpflichtige Angehörige der Feindstaaten nach Möglichkeit von Bord zu nehmen.

e) Besondere Anweisungen einzelner Länder und Bestimmungen über Behandlung ihrer Schiffe.

1. Schweden (Schiffe im Göteborg- und Griechenlandverkehr). Siehe Anlage 1.
2. Spanien, Portugal, Schweiz. Siehe Anlage 2.
3. Irland, Argentinien, Chile. Siehe Anlage 3.

5. Als Spanier oder Portugiesen erkannte Fischerfahrzeuge sind überall zu schonen.
6. Den Spaniern ist die Fischerei auf den Sole-Bänken erlaubt. Die zum Fischfang freigegebene Zone wird durch folgende 4 Punkte festgelegt:
   1. 49 Grad Nord, 11 Grad West,
   2. 51 Grad Nord, 11 Grad West,
   3. 51 Grad Nord, 8 Grad West,
   4. 48 Grad Nord, 8 Grad West.

   Auslaufen erfolgt aus nordspan. Häfen in westlicher Richtung in der von englischer Blockade freien Zone bis zum Punkt 44 Grad 5 Min. Nord und 12 Grad West, von hier Kurs Nord auf 12 Grad West Länge bis 49 Grad Nord.

Zu

H1588 – 0003

H1588 – 0004

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
~~Soviet~~ Exhibit 29
~~May~~ 11 Filed 1946

H-1588

Doenitz — 79

DOENITZ NR. 79

Filed May 11, 1946
H B Whitley
Secy.

H1588 - 0005